

Kurztitel

Bildungsinvestitionsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 8/2017

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.2017

Text**4. Abschnitt****Sonstige Bestimmungen****Controlling und Evaluierung**

§ 10. (1) Der Bund hat das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse und Förderungen einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse und Förderungen jederzeit zu überprüfen.

(2) Dem Bund ist es vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse und Förderungen zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.